

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kuuk Werbung GmbH

I. Allgemeines

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge zwischen der Kuuk Werbung GmbH, Hauptstraße 39, 95326 Kulmbach (nachfolgend auch bezeichnet als „wir“ oder „uns“) und ihren Kunden (nachfolgend auch bezeichnet als „Besteller“ oder „Vertragspartner“).
- Wir legen unseren Verträgen ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner unsere Bedingungen an.
- Entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir hiermit. Sie gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals widersprechen und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringen.
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- Unsere Geschäftsbedingungen sind unter www.kuuk.de/agb.html einzusehen und liegen in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht aus.
- Bei Katalogpreisen werden mit Erscheinen eines neuen Kataloges die alten Preislisten/Kataloge ungültig. Preisänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

II. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt, Angebote

- Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der vereinbarten Leistungen zustande. Wir sind jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Unsere Angebote einschließlich Lieferzeitangaben sind freibleibend. Produktdarstellungen in Katalogen, Websites, etc. stellen eine Aufforderung zur Angebotsabgabe dar. Abbildungen, Leistungs-/Messwerte u.a. Einzeldaten, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder schriftlich bestätigt worden sind. Sie stellen keine Garantie dar.
- Bei geänderten Rohstoffpreisen behalten wir uns eine Anpassung des Lieferpreises vor.
- Insbesondere berechnen wir Mehraufwand, der bei der Montage aufgrund fehlender Angaben des Bestellers entsteht, sowie Mehraufwand, der z.B. durch die Bereitstellung ungewaschener Fahrzeuge entsteht.
- Wünscht der Kunde im Vertragsverlauf eine Änderung an den vereinbarten Leistungen oder die durch den Kunden mitgeteilte Sachlage ändert sich nach Abgabe unseres Angebotes oder nach Vertragsabschluss, erstellen wir ein Angebot über die Mehr- oder Minderkosten, es sei denn, eine Vergütung nach Aufwand ist vereinbart oder der Kunde verzichtet ausdrücklich auf ein gesondertes Angebot.
- Bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots durch den Kunden pausieren wir die Arbeit an den vom Angebot betroffenen Leistungen, sofern durch die spätere Annahme des Angebots durch den Kunden ein Mehraufwand entstehen würde. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- Ist die Auftragsbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, umfassen die zu erbringenden Leistungen die branchenüblichen Aufgaben, mittlerer Art und Güte, welche notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu erfüllen.
- Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Kunden erfolgen kostenfrei für uns.
- Sämtliche Vereinbarungen bei Vertragsabschluss sind schriftlich niederzulegen, andere als die niedergelegten sind nicht getroffen. Schriftform gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Änderungen, einschließlich der Vertragsaufhebung als vereinbart.
- Bei Lichtwerbeanlagen, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten:
 - die niederspannungsseitige Installation
 - die Gerüststellung, oder Hebefahrzeuge
 - etwaige Leistungen anderer Gewerke (Maurer-, Verputz-, Abdichtungsarbeiten)
 - die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis
 - Entsorgungskosten

III. Bestellungen

- Bestellungen sind schriftlich zu tätigen. Telefonische Bestellungen nehmen wir aufgrund der möglichen Fehlerquellen bei der Übermittlung nicht entgegen. Für Übermittlungsfehler, sowie Fehler, die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen bei Bestellungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch den Lieferanten beschafft wird, ist dieser Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Besteller. Wird die Genehmigung endgültig versagt kann der Lieferant die entstandenen Kosten zuzüglich 10% der Auftragssumme verlangen.
- Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragsweiterung.
- Ist der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften (z.B. der zukünftigen Elektronikschrottverordnung) etwas anderes vorsehen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich als Waren-, Dienstleistungswert ab Werk ohne Skonti und sonstige Nachlässe zuzüglich Verladung, Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherungen sowie zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- Alle Rechnungen unserer Werke sind in Euro immer innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- Skonto wird, außer es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht gewährt und bei eigenmächtigem Abzug von uns nachgefordert.
- Bei Spezialanfertigungen, die einen Warenwert von 2000,00 Euro netto erreichen, ist eine Anzahlung von 50% bei Vertragsabschluss und 50% innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung erforderlich.
- Bei Kleinbestellungen bis zum Nettowarenwert von 15,00 € berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 15,00 €.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Diskont- und Einziehungsspesen entgegengenommen.
- Für Auslandszahlungen innerhalb der EG gelten besondere Bestimmungen, um Bankspesen zu vermeiden. Dieser Zahlungsweg wird Ihnen von unserer Buchhaltung vorgegeben. Bei Missachtung gehen Kosten für Auslandszahlungen zu Lasten des Bestellers.
- Ab der 2. Mahnung eines fälligen Betrages sowie Bearbeitung von Rücklastschriften fällt eine Gebühr von jeweils 5,00 Euro, bzw. ein höherer Betrag sofern er gesetzlich festgelegt ist, an. Dem Kunden bleibt es im Fall nicht gesetzlich festgelegter Beträge vorbehalten niedrigeren Mahnaufwand nachzuweisen. Sind uns zusätzliche Auslagen aufgrund eines dem Kunden zuzurechnenden Verhaltens entstanden, z.B. im Fall von Rücklastschriften, hat der Kunde diese zu tragen. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag in gesetzlich festgelegter Höhe über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinnt. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs aufgrund sachlich gerechtfertigter Umstände, wie z.B. (vorhergehende Zahlungsausfälle oder bekannte wirtschaftliche Schwierigkeiten) gefährdet, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und wegen aller Ansprüche Bürgschaften oder andere Sicherungsleistungen in ausreichender Höhe zu verlangen. Wird eine verlangte Sicherheit nicht geleistet, so werden unsere gesamten Forderungen sofort fällig. Außerdem haben wir bezüglich sämtlicher noch nicht erfüllter Lieferverpflichtungen ein Zurückbehaltungsrecht, bis die Sicherheit geleistet ist.

- Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum (von mind. einem Monat), so können wir dem Vertragspartner Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Vertragspartner nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf unserer Seite verfügbar sein.
- Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Vertragspartner und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden uns alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und wir werden von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
- Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen, sofern es sich hierbei nicht um Ansprüche auf Fertigstellung oder Mangelbeseitigung handelt. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu..
- Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

V. Montage

- Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können.
- In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit-, und Materialaufwand gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Toleranzen, Mengenabweichungen, Farbabweichungen

- Für alle von uns angegebenen Maße, Farbtöne usw. gelten die branchenüblichen oder dem Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen. Bei Siebdruck behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% vor.
- Um die Druckkosten für unsere Vertragspartner so gering wie möglich zu halten, erteilen wir die Druckaufträge für Flyer und weitere Massen-Produkte meist als Sammelaufträge. Hierbei werden verschiedene Druckaufträge gesammelt und zusammen produziert. Hierbei können geringe Farbunterschiede auftreten. Wird eine farbverbindliche Wiedergabe nach Proof gewünscht, muss dies vor Angebotserstellung spätestens vor Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt werden. Wir können von ansässigen Druckereien farbverbindliche Proofs fertigen lassen nach dessen Standard wir mit den allgemein gültigen Toleranzen drucken. Bei allen Farbtönen und Maßen gelten die branchenüblichen vertretbaren Toleranzen und sind nicht reklamierbar. Im Großflächendigitaldruck gelten Proofs nur bedingt, da diese für den herkömmlichen Rasterdruck gefertigt werden.
- Bei Lichtwerbung kann es produktionstechnisch zu geringen Maßabweichungen kommen. Es können auch geringe Farbunterschiede bei lackierten Glasflächen oder Acrylglasflächen auftreten. Die Ausleuchtung ohne Farbtemperatur- und Helligkeitsangaben werden nach unserem Ermessen definiert.

VII. Entwürfe, Urheber- und Nutzungsrechte

- Der Vertragspartner sichert uns zu, dass die von ihm an uns gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben, bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte Dritter, nicht berühren und solche Rechte durch die gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben nicht verletzt werden. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht obliegt uns nicht. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines solchen Grundrechts, stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen, sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen frei.
- Wir übertragen dem Kunden die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an unseren Werken (als „Werk“ ist das Ergebnis unserer Leistung zu verstehen) in dem der Auftragsbeschreibung entsprechendem Nutzungsumfang, der Nutzungsdauer sowie räumlichen Anwendungsbereich, der ohne besondere Vereinbarung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht zur eigenen Nutzung übertragen. An Werken, die individuell und spezifisch für den Kunden erbracht werden erhält der Kunde ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sachlich auf die vertraglichen Zwecke beschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht, welches insbesondere die Nutzungs-, Vervielfältigungs- sowie Verbreitungsrechte und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst. Ausgenommen ist der Weiterverkauf- und Weitervertrieb des Werks durch den Kunden. Bei Werken die auf anderen Werken aufbauen, diese ändern, erweitern oder anpassen (z.B. bei individueller Anpassung von Vorlagen), erstrecken sich die etwaigen ausschließlichen Rechte des Kunden nicht auf die ursprünglichen Werke, sondern nur soweit die durch uns für den Kunden vorgenommenen Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen reichen.
- Dem Kunden wird ein Recht zur Bearbeitung des Werkes eingeräumt, solange das Bearbeitungsrecht ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus der Natur des Auftrags ergibt.
- Die Nutzungsrechte an den Werken gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden auf diesen über.
- Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Werke gelten auch dann als persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes geschützt, wenn die gesetzliche Schutzhöhe nicht erreicht wird. In diesem Fall sind die urheberrechtlichen Vorschriften, soweit zulässig, sinngemäß anwendbar.
- Wir dürfen die von uns entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag z. B. mittels Fotos für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen uns und dem Vertragspartner ausgeschlossen werden.
- Die Arbeiten von uns dürfen vom Vertragspartner oder vom Vertragspartner beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung oder sonstige Verwertung, die über die nach diesem Vertrag übertragenen Nutzungsrechte hinausgeht, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht uns vom Vertragspartner ein zuzügliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.
- Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von uns.
- Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.

VIII. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

- Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung von unserer Seite angefertigt werden, Entwürfe und Korrekturabzüge, die von uns erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, sowie von uns gefertigte Reinzeichnungen, Filme, Datensätze, Modelle und Werkzeuge (nachfolgend „Arbeitsunterlagen“), verbleiben als unser Eigentum bei uns. Ebenso bleiben wir Inhaber der hieran bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte.
- Die Herausgabe der Arbeitsunterlagen und Daten kann vom Vertragspartner nicht gefordert werden. Wir schulden mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

IX. Archivierung

Vorlagen, Digitale Daten, Druckträger, Stenzen und andere zur Wiederverwendung benötigten Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen eine besondere Vergütung über den Ausliefertermin verwahrt. Die vorstehend genannten Gegenstände werden, soweit diese vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin sorgfältig behandelt. Für Beschädigungen haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sollten die vorstehend genannten Gegenstände versichert werden, ist dies durch den Vertragspartner vorzunehmen.

X. Fahrzeugbeschriftungen

1. Das Fahrzeug muss gereinigt und trocken übergeben werden. Feuchtigkeit muss komplett abgezogen sein (24 Std. vor Arbeitsbeginn einfache Wäsche, danach das Fahrzeug in geschlossenen Räumlichkeiten austrocknen lassen).
2. Die Montage erfolgt in einem geschlossenen Raum mit ausreichender Bewegungsfreiheit (Leiter aufstellen etc.). Die Mindesttemperatur beträgt 15 Grad. Mindestens 2 Stromanschlüsse müssen vorhanden sein. Die Lichtverhältnisse müssen der Beschichtung gerecht werden (keine Tiefgarage). Anbauteile wie z.B. Blinker, Klappen etc. müssen entfernt werden, damit eine fachgerechte Montage ermöglicht wird.
3. Beschädigungen in Oberflächen/Karosserieteilen bzw. Design zeichnen sich durch die Folie ab. Es wird kein Rost, Silikon oder Gummi beklebt! Wir beschichten ausschließlich nur glatte Flächen. Auf strukturiertem Kunststoff ist eine Haftung der Folie nicht gewährleistet.
4. Da Folienbeschichtungen nur oberflächlich erfolgen, kann es vorkommen, dass die Fahrzeugfarbe vereinzelt sichtbar bleibt (Fugen). Wir behalten uns vor, Details am Fahrzeug (Kühlergrill o. ä. Fahrzeugteile) in Segmenten oder gegebenenfalls in Streifen zu kleben.
5. Die Beschichtung wird in senkrechten Folienbahnen erfolgen. Die Folienbreite liegt bei maximal 1500 mm. Es ist eine Folienüberlappung von ca. 10 mm geplant.
6. Der Mindestabstand des Betrachters zum Fahrzeug nach der Folienbeschichtung beträgt 2 m. Alle vermeintlichen Unregelmäßigkeiten unter dem Betrachtungswert werden nicht anerkannt.
7. Kleinstbläschen bzw. Rakelspuren verflüchtigen sich. Staubeinschlüsse lassen sich nicht hundertprozentig vermeiden.

XI. Leistungen Dritter

Der Vertragspartner verpflichtet sich die von uns im Rahmen unserer Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Rücksprache mit uns weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen. Wir dürfen deren Einsatz widersprechen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere wenn ein Transfer von Geschäftsgeheimnissen oder Know-How zu befürchten ist.

XII. Lieferung und Lieferverzug

1. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt in Arbeitstagen. Alle Lieferungen, die wir nicht ausdrücklich als Fixtermin bestätigen, sind unverbindlich.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
3. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
4. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu zu vereinbaren.
5. Schadensersatzansprüche oder ein Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung des Vertrages können nur geltend gemacht werden, wenn die verspätete Lieferung auf unser Verschulden zurückzuführen ist und Sie uns vorher per Einschreiben in Verzug und eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf unserem Verschulden beruhen, sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen.
6. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir sind zu Teillieferungen und deren Berechnung berechtigt. Versand ins Ausland erfolgt nur gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorkasse. Nachnahmelieferungen behalten wir uns vor. Unsere Verpackung wird auf Grundlage des Selbstkostenpreises in Rechnung gestellt, eine Rücknahmepflicht durch das Abfallentsorgungsgesetz besteht nicht, da unsere Verpackungen, insbesondere für Schilder, für einen zerstörungsfreien Weitertransport konzipiert sind.
7. Versand- oder montagefertig gemeldete Ware, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.
8. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffer 2 und 3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlaufzeit.

XIII. Beanstandungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Korrektur erhaltenen Vor- und Zwischenabzüge unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Mit Druckfreigabe geht die Gefahr etwaiger Fehler auf den Besteller über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der an die Druckfreigabe anschließenden Produktion entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Bestellers zur weiteren Herstellung, bzw. zum Versand.

XIV. Gefahrenübergang, Kontrolle, Rügepflicht

1. Die Gefahr geht unbeschadet etwaiger Montageverpflichtungen mit Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses auf den Auftraggeber über. Ist die Ware versandbereit, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner eine Woche nach Zugang einer Fertigstellungsanzeige über, es sei denn, wir haben die Versendung der Ware übernommen. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Absendung einer Versandbereitschaftsanzeige über. Zum Abschluss von Versicherungen sind wir in allen Fällen nur auf besonderen schriftlichen Auftrag des Vertragspartners im angegebenen Umfang auf dessen Kosten verpflichtet.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware auf Mängel, auch im Fall der Weiterveräußerung, zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich längstens innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu rügen. Transportschäden sind innerhalb 48 Stunden anzuzeigen.
3. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, an der Erstellung eines Abnahme- und Funktionsprotokolls mitzuwirken.
4. Bei Reparaturen sind erkennbare Mängel bei Entgegennahme, nicht erkennbare nach Entdeckung unverzüglich, längstens innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich zu rügen.

XV. Gewährleistung und Haftung

1. Jede Ware gleich ob angeliefert oder persönlich vom Vertragspartner abgeholt – und jede Leistung ist sofort nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen.
2. Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang bei uns vorliegen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel.
3. Bei Mangelhaftigkeit der Ware oder Montage sind wir wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Vertragspartner kann nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung eine Ermäßigung des Warenwertes verlangen. Zur Nachbesserung ist uns eine angemessene, branchenübliche Frist zu setzen. Ersetzte Teile werden wieder unser Eigentum.
4. Führt unser Vertragspartner oder ein von ihm Beauftragter die Nachbesserung durch, ohne dass wir mit der Beseitigung der Mängel in Verzug waren, so ist unsere Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Für nicht durch uns verschuldete Transportschäden haften wir nicht. Diese sind bei Übergabe dem Beförderer zu melden und diesem gegenüber geltend zu machen.
6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten ab Abnahme. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche wegen versteckter Mängel.
7. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch uns erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Vertragspartner getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechts-gesetze verstoßen. Der Vertragspartner stellt uns insbesondere von Ansprüchen Dritter frei, wenn wir auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gehandelt haben, obwohl wir dem Vertragspartner Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt haben. Erachten wir für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit uns die Kosten hierfür der Vertragspartner.

8. Wir haften in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Vertragspartners. Wir haften auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Bilder, Grafiken, Fotos, Konzeptionen und Entwürfe.

XVI. Rücktritt vom Kaufvertrag, Umtausch

Rücktritt von einem erteilten Auftrag, Warenumtausch und Warenrückgabe sind, außerhalb der gesetzlich verpflichtenden Fälle, nicht möglich. Durch eine computergestützte Fertigung werden Ihre Bestellungen bereits unverzüglich am Eingangstag erfasst und in Teilbereichen bearbeitet. Stimmen wir einem Auftragsrücktritt zu, sind die uns bereits entstandenen Kosten bis zum jeweiligen Stand der Produktion zu ersetzen.

XVII. Ausschluss von Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall die Haftung des Anbieters auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner dann nicht, wenn der Vertragspartner wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht. Für zugesicherte Eigenschaften ist jedoch Voraussetzung, dass diese schriftlich vereinbart wurden (II. 5.).
3. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. § 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichen Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen.
5. In allen Fällen wird die Haftung auf den für uns bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der typische Schaden ist im Regelfall nicht höher als die Auftragssumme. Im Übrigen ist der typische Schaden bis auf Fälle, in denen ein höherer Schaden strikt geboten ist, auf den fünffachen Wert der Auftragssumme oder sofern höher, auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, beschränkt. Wir sind bereit, dem Vertragspartner auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
6. Für Schäden infolge höherer Gewalt haften wir nicht.

XVIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen durch uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor und dürfen sie bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug zurückzufordern.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, sie zu verwerten und abzüglich angemessener Verwertungskosten auf Kundenforderungen anzurechnen. Bei bloßer Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, aber stets bei deren Verwertung/ Pfändung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und Versicherungsscheine uns auf Verlangen vorzulegen. Alle aus der Versicherung der Ware entstehenden Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Kunde hiermit an uns ab. Alle Schadensersatzansprüche, die der Kunde wegen Verlust oder Schäden an der Ware gegen Dritte erlangt, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Erforderlich Wartungs-/Inspektionsarbeiten, muss der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und haftet aus Ausfall der außer-/gerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde mit allen Nebenrechten schon jetzt zur Sicherung an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware verarbeitet, verbunden, vermischt oder umgebildet wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung einzuziehen. Wir können diese Berechtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn Tatsachen Anlass zu der Annahme bieten, dass sich die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert hat. In diesem Fall ermächtigt der Kunde uns schon jetzt unwiderruflich, sein Betriebsgelände zu gewöhnlichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; die Ausübung dieses Rechts durch uns gilt nicht als Rücktritt. Ferner wird der Kunde in diesem Fall nach unserer Aufforderung den Abnehmer über die Forderungsabtretung unterrichten und uns die zum Forderungszug erforderlichen Auskünfte erteilen.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern.
9. Wir verpflichten uns, die Sicherheiten des Kunden auf dessen Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XIX. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Kundendaten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und entsprechend den Datenschutzvorgaben nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
3. Die Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt über Vertraulichkeit und Datenschutz werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich unserer vertraglichen Beziehungen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz unserer Firma in Kulmbach.

XXII. Schlussbestimmungen

Individualabreden ändern unsere Geschäftsbedingungen nur, sofern sie unsererseits durch den Geschäftsführer schriftlich bestätigt sind. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, es sei denn dem stehen zwingende Gesetzliche Vorschriften zum Schutze des Kunden entgegen. Falls Teile dieser „AGB“ rechtsunwirksam sind oder werden, werden die übrigen Teile hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Teile tritt das allgemeine Recht, das dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Kulmbach, 01.07.2015
KuuK Werbung GmbH
Jörg Stübinger, Geschäftsführer